

Änderung der Dienstvereinbarung zur Einrichtung einer Rufbereitschaft beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz (KGRZ) vom 21.09.2017

Zwischen der Stadtverwaltung Koblenz - vertreten durch ihren Oberbürgermeister - und dem Personalrat der Stadtverwaltung Koblenz - vertreten durch deren Vorsitzenden - wird gemäß § 76 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende Fortschreibung der Dienstvereinbarung zur Einrichtung einer Rufbereitschaft beim KGRZ geschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Satz 1 erhalten folgende neue Fassung:

„§ 1 Ziele

Basierend auf der vom KGRZ erarbeiteten „Konzeption Rufbereitschaftsdienst“ wird zur Sicherstellung des IT Betriebes, *der bereitgestellten IT-Services* und zur Abwehr von Cyberangriffen ein Rufbereitschaftsdienst im KGRZ eingerichtet.“

Der Rufbereitschaftsdienst beinhaltet ausschließlich **die Notfall- und** Krisenintervention.

§ 2

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit

Die in der Dienstvereinbarung zur Einrichtung einer Rufbereitschaft beim KGRZ vom 21.09.2017 vereinbarte zeitliche Geltungsdauer wird über den ursprünglichen

Beendigungszeitpunkt (31.08.2018) hinaus einvernehmlich bis zum 31.12.2019 verlängert.

Hiernach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht 3 Monate vor Eintritt des Beendigungszeitpunkts zum Jahresende durch die Verwaltung oder den Personalrat aufgehoben wird.“

§ 3 Fortgeltung

Die übrigen Bestimmungen der Dienstvereinbarung vom 21.09.2017 bleiben unberührt.

Koblenz,

Für die Stadtverwaltung Koblenz

Für den Personalrat

Oberbürgermeister

Vorsitzender